

Konferenz der Kontrollstellen | Dr. Gartenhof-Str. 4 | D-97769 Bad Brückenau

Kommission der Europäischen Gemeinschaft
Referat Ökologische Landwirtschaft
Per Email

Konferenz der Kontrollstellen für
den Ökologischen Landbau e.V.
Dr. Gartenhof-Str. 4
D-97769 Bad Brückenau

Telefon: +49 (0)9741/932200
Telefax: +49 (0)9741/932201
info@oeko-kontrollstellen.de
www.oeko-kontrollstellen.de
Vereinsregister Bonn VR 675

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Name, Telefon

Datum

3. Juni 2014

Stellungnahme zur Auswirkung von Bio-Rückstandshöchstgehalten auf das Kontrollverfahren für den Ökologischen Landbau

Die Konferenz der Kontrollstellen e. V. ist ein Verband der Ökokontrollstellen und repräsentiert ca. 90 % der Ökokontrollen in Deutschland. Als Kontrollstellen verstehen wir uns als sachverständige Gutachter und kontrollieren unabhängig die Umsetzung der Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau. Deshalb wollen und dürfen wir uns am politischen Prozess zur Revision der Rechtsvorschriften vorwiegend beratend zur Folgenabschätzung beteiligen, auch wenn wir als einzelne Kontrollstellen und Bürger dezidierte Überzeugungen zur Zukunft des Ökologischen Landbaus haben.

In diesem Kontext möchten wir den beteiligten Kreisen unsere Erfahrungen im Umgang mit Probenahme und Analytik im Hinblick auf die erwartbaren Folgen einer Festlegung von Bio-Rückstandshöchstgehalten in einer Revision der Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau zur Verfügung stellen.

1. Probenahme und Analytik

Nach unserem Verständnis dienen Probenahme und Analytik im Kontrollverfahren dem Ziel, Verfahren und Prozesse bei der Herstellung von Ökologischen Produkten vom Feld bis zum Einzelhandel zu verifizieren. Das klassische Verfahren in der Landwirtschaft hierfür ist die mittelbare Probenahme bei Pflanzen, Böden, Gerätschaften oder Einrichtungen. Bei Verdacht auf unzulässige Mittel oder Verfahren ist die Analyse oftmals das entscheidende Handwerkszeug.

V O R S T A N D

Friedrich Lettenmeier
ABCERT AG

Martin Rombach
PRÜFVEREIN e.V.

Dietmar Betz
L A C O N G m b H

Bankverbindung: Sparkasse Karlsruhe
BLZ 660 501 01 | Konto 0022 863 740

Außerdem kann mit gezielter Probenahme die ordnungskonforme Arbeitsweise der Unternehmen flankierend zu den Methoden der Prozesskontrolle überprüft werden. Für alle diese Verfahren sind Grenzwerte weder möglich noch vorgesehen.

Probenahme und Analyse im Kontrollverfahren gehen immer von einem worst-case-Szenario aus und entsprechen nur bedingt den Rechtsvorschriften zur Probenahme (z. B. keine repräsentative Durchschnittsprobe). Es geht also nicht darum, die durchschnittliche Belastung eines Produktes oder einer Partie und damit deren Verkehrsfähigkeit zu beurteilen, sondern um die konkrete Fragestellung an den untersuchten Herstellungsprozess. Deshalb, und weil Labore rein privatrechtlich beauftragt werden, sind Probenahme und Analytik im Kontrollverfahren für Fragen der allgemeinen Verkehrsfähigkeit i. d. R. nicht gerichtsfest.

2. Festlegung der Grenzwerte

Obwohl wir in den vergangenen Jahren mehrere ernsthafte Versuche erlebt haben, Verfahren und Handlungsschwellen für Pestizidrückstände zu etablieren, sind alle Versuche an den inneren Widersprüchen letztendlich gescheitert. Weder ein stoffbezogener Bruchteilswert der gesetzlichen Höchstgehalte noch ein genereller Einzelwert, wie für Säuglingsnahrung konnten erfolgreich angewendet werden. Einzig der rein privatrechtliche und freiwillige BNN-Orientierungswert konnte sich in gewissen Grenzen genau deshalb durchsetzen, weil er nicht gesetzlich und nur orientierend ist. Aber alle Versuche, den Orientierungswert wiederum als Grenzwert gesetzlich zu definieren, werden erwartbar ebenfalls scheitern. Die Gründe hierfür legen wir im Folgenden dar.

3. Welche Aussagekraft hat die Rückstandsanalyse?

Rückstände können auf vielfachen Wegen in Bioprodukte gelangen. Als Analysenergebnis erhalten wir aber immer nur einen Stoff und eine Konzentration in mg/kg. Selbst die Frage, ob es sich dabei um eine Anwendung gehandelt hat, lässt sich daraus häufig nicht sicher beantworten.

Auch im Spurenbereich können alle unvermeidbaren, unbewussten oder zufälligen Einträge von Pestiziden nach unserer Erfahrung analytisch nicht von einer gezielten oder fahrlässigen Anwendung abgegrenzt werden. Weiterhin ist die Auswertung der mittelbaren Probenahme, also Blattproben, Bodenproben sowie Proben von Gerätschaften und Einrichtungen nur als Einzelfallbetrachtung und mit viel Erfahrung möglich.

Ein Analysenbefund ist also immer interpretationsbedürftig und muss in einer Einzelfallbeurteilung von erfahrenen Sachverständigen bewertet werden.

4. Wie sind Rückstände in den Erzeugnissen verteilt?

Wiederholte Probenahmen von landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen führen auch innerhalb einer Charge oder Partie fast ausnahmslos zu unterschiedlichen Analyseergebnissen. Das trifft auch für biologische Erzeugnisse zu, in denen nur Spuren der allgemeinen Umweltbelastung zu finden sind.

Nach allen wissenschaftlichen Untersuchungen liegen Rückstände und Verunreinigungen in landwirtschaftlichen Erzeugnissen fast immer inhomogen verteilt vor. Die Verteilung eines Stoffes innerhalb einer Verzehrprobe (!) liegt schon im Durchschnitt bei 3,6, im Maximum weit darüber (Variabilitätsfaktor 7 oder mehr, Lit. siehe unten).

Daraus leitet sich ein unüberbrückbares Dilemma ab:

Entweder man bestimmt die durchschnittliche Gesamtbelastung in einer Mischprobe aus möglichst vielen Einzelproben oder die punktuelle Belastung einer Einzelprobe. Diese Unschärfere-lation (vergleichbar der Unschärferelation in der Physik) lässt sich weder methodisch noch apparativ aufheben. Die Durchschnittsprobe wird punktuell hohe Belastungen bis zur nicht-Nachweisbarkeit verdünnen. Die Einzelprobe kann positiv wie negativ ein falsches Bild über die Gesamtbelastung ergeben.

Deshalb bezieht sich der 0,010 mg/kg Grenzwert der Säuglingsnahrung immer nur auf das verzehrfertige Erzeugnis bei gleichzeitig hohem Verarbeitungsgrad (und damit hoher Homogenität des Verkaufsproduktes).

Bio-Rückstandshöchstgehalte könnten sich also ebenfalls immer nur am Endprodukt orientieren. Und, um die Probleme der Probenahme zu minimieren, am Verkaufsgebilde für Endverbraucher. Auf landwirtschaftliche Rohstoffe und Halbfertigwaren sind aus den genannten Gründen strenge Grenzwerte, wie sie für Säuglingsnahrung gelten, nicht anwendbar.

Lit: Martin Rombach: *Handbuch Risikomanagement von Pflanzenschutzmittel-Rückständen in Lebensmitteln aus Ökologischem Landbau*, BÖL 2006/2010, Forschungs- und Entwicklungsvorhaben 03OE461

5. Rechtliche Probleme im amtlichen Kontrollverfahren

Öko-Kontrollstellen im amtlichen Kontrollverfahren müssen sich im Widerspruchsfall einer Überprüfung durch Gerichte stellen. D. h. Maßnahmen aufgrund von Probenahmen müssen gerichtsfest sein. Deshalb muss die Kommission gleichzeitig mit der Etablierung von Bio-Rückstandshöchstgehalten folgende Fragen beantworten, die hier aufgrund der Komplexität der Materie nur mit Stichworten benannt werden:

1. Sollen private Probenahme und Analyse der Unternehmen in das Kontrollsystem einbezogen werden und auf welcher Rechtsgrundlage?
2. Wenn ja: Welche rechtlichen und technischen Vorgaben gelten dann für die private Proben-Konferenz der Kontrollstellen für den ökologischen Landbau e. V.

ahme und Analyse.

3. Welches Ziel sollen Probenahme und Analyse der Kontrollstellen/Kontrollbehörden verfolgen: Verifizierung der Prozesse oder Feststellung von Höchstgehaltsüberschreitungen?
4. Für die Feststellung von Höchstgehaltsüberschreitungen: Welche rechtlichen und technischen Vorgaben gelten dann für die Probenahme und Analyse durch die Kontrollstellen? Erhalten die Kontrollstellen Zugang zu den amtlichen Laboren?
5. Welche Anforderungen sind an die Feststellung einer Bio-Höchstgehaltsüberschreitung zu stellen: Einzelprobe, repräsentative Mischprobe, Messunsicherheiten, Verarbeitungsfaktoren, Umgang mit Zweitproben oder Eigenproben, LOQ der Labore?
6. Was geschieht bei Bio-Höchstgehaltsüberschreitungen: Anhörungsverfahren, Sofortvollzug, Verwaltungsverfahren oder Maßnahme der Kontrollstellen/Kontrollbehörden? Bußgeld, Rückruf, Sperrung, Partieaberkennung? Da es nicht um den gesundheitlichen Verbraucherschutz geht, gelten möglicherweise andere Prioritäten.
7. Wie ist bei Pestizidnachweisen vorzugehen, wenn eine Nachbeprobung oder Paralleluntersuchung den ersten Befund nicht bestätigt?
8. Regelungen für mittelbare Proben wie Blatt-, Boden- oder Gerätschaftsproben?

6. Zusammenfassung und Ausblick

Probenahme und Analytik stoßen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen und deren Folgeprodukten auf grundsätzliche Schwierigkeiten wie mangelnde Reproduzierbarkeit durch Inhomogenitäten sowie fehlende rechtliche Rahmenbedingungen. Außerdem lässt sich die Verifizierung der Prozesskette bei der Herstellung von biologischen Lebens- und Futtermitteln nicht auf die Analyse von unerlaubten Stoffen im Endprodukt reduzieren.

Bio-Rückstandshöchstgehalte könnten deshalb nur bei eng umschriebenen Fragestellungen schnelle Entscheidungshilfen geben, ob ein bestimmtes Erzeugnis mit einem Hinweis auf den Ökologischen Landbau gekennzeichnet werden darf. Bedingung dafür ist, dass alle oben genannten Fragen beantwortet wurden.

Eine Etablierung von Bio-Rückstandshöchstgehalten ohne Berücksichtigung dieser technischen und rechtlichen Voraussetzungen würde nach unserer Einschätzung zu endlosen Streitigkeiten und Schadensersatzprozessen führen und den freien Warenverkehr erheblich beeinträchtigen. Vermeidungsstrategien der Unternehmen sind zu erwarten. Große Teile der Ressourcen der Kontrollstellen würden nach unserer Erwartung ohne konkrete Erfolge gebunden, so dass das Kontrollverfahren insgesamt erheblich geschwächt würde.

Konferenz der Kontrollstellen e. V.

Konferenz der Kontrollstellen für den ökologischen Landbau e. V.

Der Vorstand